

§ 4

(1) Die Überprüfung des angemeldeten Transportbedarfs hat sich vor allem

- a) auf die richtige Wahl des Transportmittels,
- b) auf die wirtschaftliche Ausnutzung des Transportraumes,
- c) auf die Vermeidung von Gegenläufen und unnötig weiten Transporten zu erstrecken.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate fassen den Bedarf an Transportraum für Eisenbahntransporte auf Vordruck E 3, für Schifftransporte auf Vordruck S 3 zusammen. Diese Vordrucke sind dem Ministerium für Eisenbahnwesen bzw. dem Staatssekretariat für Schifffahrt in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

(3) Transporte im gebrochenen Verkehr müssen neben der Anmeldung auf den Vordrucken E 3 bzw. S 3 in einer besonderen Anlage nach Umschlags- und Bestimmungsorten aufgliedert werden.

§ 5

(1) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat folgende Transporte als Importtransporte gemäß Anlage 1 Ziff. 19 anzumelden:

- a) Transporte aus dem Ausland oder Westdeutschland, für die auf dem Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik die Bereitstellung von Transportraum durch die Deutsche Reichsbahn oder die Binnenschifffahrt erforderlich ist;
- b) Transporte aus dem Ausland oder Westdeutschland, die außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik von der Binnenschifffahrt übernommen werden.

(2) Bei den vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel anzumeldenden Importtransporten entfällt die Angabe der Richtungen.

Zu § 7 der Verordnung

§ 6

Zu den dezentralen Gütern gehören die in der Anlage 2 genannten Gutarten.

§ 7

(1) Der Transportbedarf für dezentrale Güter ist auf Vordruck E 1 und S 1 in vierfacher Ausfertigung anzumelden. Die Absätze 3 bis 6 des § 3 der Durchführungsbestimmung gelten entsprechend.

(2) Für die Feststellung des Transportbedarfs gilt § 2 der Durchführungsbestimmung.

§ 8

Der Transportbedarf für den gebrochenen Verkehr ist auf Vordruck E 1 bzw. S 1 bei dem Verkehrsträger anzumelden, der den Transport bis zu dem Ort durchführt, an dem das Gut umgeschlagen wird. Dieser Verkehrsträger hat die Anmeldung bis zum 17. des Vormonats an den Verkehrsträger weiterzugeben, der den Transport nach dem Umschlag durchführt.

Zu §§ 8 und 9 der Verordnung

§ 9

(1) Für die Überprüfung des angemeldeten Transportbedarfs durch die Verkehrsträger gilt § 4 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung.

(2) Bei der Überprüfung durch die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn ist außerdem festzustellen, ob die höchstmögliche Auslastung der Güterwagen bei der Er-

mittlung des Wagenbedarfs zugrundegelegt wurde. Weiterhin ist zu überprüfen, ob bei der Wahl der Wagengattung wirtschaftlich und zweckmäßig verfahren wurde.

(3) Die Verkehrsträger sind verpflichtet, Transporte von Gütern der gleichen Art und Qualität, die als Gegenläufe zu erkennen sind, nach Anhören der betroffenen Stellen abzulehnen. Wird hiergegen Einspruch erhoben, haben die Verkehrsträger die Entscheidung des zuständigen Transportausschusses herbeizuführen.

§ 10

(1) In der bei der Deutschen Reichsbahn abzugebenden Anmeldung des Transportbedarfs dürfen schiffsgünstige Transporte nicht enthalten sein. Das Ministerium für Eisenbahnwesen und das Staatssekretariat für Schifffahrt geben bis zum 1. April 1954 bekannt, welche Transporte als schiffsgünstig zu bezeichnen sind.

(2) Die Deutsche Reichsbahn ist verpflichtet, die Durchführung schiffsgünstiger Transporte abzulehnen.

Zu § 12 der Verordnung

§ II

Die Bekanntgabe der Pläne in der Sitzung des Zentralen Transportausschusses verpflichtet die beteiligten Ministerien und Staatssekretariate zur sofortigen Durchführung der für die Aufteilung des Transportplanes gemäß § 15 der Verordnung notwendigen Maßnahmen.

Zu § 13 der Verordnung

§ 12

Die Arbeit der regionalen Transportausschüsse erstreckt sich auf alle in ihrem Bezirk liegenden Gebiete der staatlichen Verwaltung.

Zu § 14 der Verordnung

§ 13

Der Minister für Eisenbahnwesen erläßt als Vorsitzender des Zentralen Transportausschusses ein Musterstatut für die regionalen Transportausschüsse.

Zu § 15 der Verordnung

§ 14

Die vom Zentralen Transportausschuß beschlossenen Pläne sind am Tage nach der Sitzung des Ausschusses an die Ministerien und Staatssekretariate Äif den Vordrucken E 3 und S 3 zu übergeben.

§ 15

(1) Die Ministerien und Staatssekretariate übergeben die Pläne für die einzelnen Gutarten auf den Vordrucken E 3 und S 3 sowie die Pläne der Betriebe, nach Reichsbahnämtern und DSU-Steilen geordnet, in dreifacher Ausfertigung an das Ministerium für Eisenbahnwesen bzw. das Staatssekretariat für Schifffahrt.

(2) Die Transportpläne für Importtransporte werden vom Ministerium für Eisenbahnwesen auf die für den Versand zuständigen Reichsbahndirektionen, vom Staatssekretariat für Schifffahrt auf die DSU-Betriebe aufgeteilt.

(3) Die Räte der Kreise erhalten von den Reichsbahnämtern bzw. DSU-Steilen eine Ausfertigung der monatlichen Transportpläne der Versender für zentrale und dezentrale Güter.